

10. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Neu Bartelshagen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Barthe/Küste“

§ 3 Gebührenmaßstab

(3) Die Gebühr beträgt für das Jahr 2011

für die ersten 0,1 ha	3,64 €
für jede weitere angefangene 0,1 ha	1,08 €

Zuschläge:

für Flächen der Zuschlagsart ZuA	2,18 € je angefangene 0,1 ha
für Flächen der Zuschlagsart ZuB	1,08 € je angefangene 0,1 ha
für Flächen der Zuschlagsart ZuC	0,54 € je angefangene 0,1 ha

Abschläge:

für Flächen der Abschlagsart AbA	1,08 € je angefangene 0,1 ha
für Flächen der Abschlagsart AbB:	0,54 € je angefangene 0,1 ha
für Flächen der Abschlagsart AbC:	0,38 € je angefangene 0,1 ha

Kosten je angefangene 0,1 ha Schöpfwerke:

SW Groß Kordshagen	0,74 €
SW Groß Kordshagen, Zuschlag für Flächen mit Zuschlagsart ZuA und ZuB	0,74 €
SW Nisdorf	1,09 €
SW Nisdorf, Zuschlag für Flächen mit Zuschlagsart ZuA und ZuB	1,09 €
SW Prohn	1,30 €
SW Prohn, Zuschlag für Flächen mit Zuschlagsart ZuA und ZuB	1,30 €

Der Gebührensatz bleibt für die Folgejahre unverändert, bis im Rahmen der Haushaltssatzung des Verbandsmitgliedes eine andere Festsetzung erfolgt.

(4) Die Zu- und Abschläge ergeben sich aus den Nutzungsarten des automatischen Liegenschaftsbuches (ALB) wie in Anlage 1 aufgeführt.

§ 7 Inkrafttreten

Die 10. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Barthe/Küste“ tritt rückwirkend ab 01.01.2011 in Kraft.

Neu Bartelshagen, *Ad. No. 11*



[Signature]
Bürgermeister

Ausgehängt am 17.10.2011

Abgenommen am 01.11.2011



BEKANNTMACHUNG

AMT NIEPARS

Die Amtsvorsteherin
für die Gemeinde Neu Bartelshagen
Ortsteil Neu Bartelshagen

Die Gemeindevertretung Neu Bartelshagen hat in ihrer Sitzung am 27.09.2011 die

10. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Neu Bartelshagen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Barthe/Küste“ beschlossen.

Die 10. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Neu Bartelshagen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Barthe/Küste“ tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Die 10. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Neu Bartelshagen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Barthe/Küste“ ist mit Ablauf des 01.11.2011 bewirkt.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 8.6.2004 nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Im Auftrag

Stiller
Stiller

Niepars, 13.10.2011

Ausgehängt am 17.10.2011

Abgenommen am 01.11.2011

